

Schul- und Hausordnung

Nach der bayerischen Verfassung haben Berufsschulen und Berufsfachschulen einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Um diesen zu verwirklichen, sind Regeln notwendig. Darüber hinaus erfordert sinnvolles Zusammenarbeiten, dass sich jeder verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll, hilfsbereit und tolerant verhält.

Unterricht

Ihre Einstellung zu Ihrer Ausbildung erkennt man daran, wie engagiert Sie mitarbeiten, wie pünktlich Sie sind, wie zuverlässig Sie Termine einhalten, wie vollständig und in welchem Zustand Ihre Ausrüstung ist, wie genau und ordentlich Sie Arbeitsaufträge ausführen, wie sorgfältig Sie Ihren Ordner führen und Ihre Hausaufgaben erledigen.

Das Tragen von Mützen während des Unterrichts ist nicht erlaubt.

Das Tragen von Kleidung mit extremistischem Hintergrund, insbesondere mit fremdenfeindlichem Hintergrund, ist während des Besuches an der Schule verboten. Inwieweit das Tragen von Kleidung als extremistisch oder und fremdenfeindlich gilt, kann die Schulleitung im Einzelfall feststellen.

Es wird erwartet, dass Sie Mitschülern sowie Lehrkräften und Bediensteten dieser Schule ein würdiges und tolerantes Verhalten entgegenbringen.

Werbung sowie parteipolitische Betätigung ist nicht erlaubt.

Verhalten auf dem Schulweg

Verhalten Sie sich im Straßenverkehr und in öffentlichen Verkehrsmitteln so, dass das Ansehen unserer Schule nicht leidet. Höflichkeit und Rücksichtnahme werden auch außerhalb der Schule erwartet.

Öffnungszeiten und Pausenregelung

Sekretariat: 7:30 bis 12:15 Uhr und 12:45 bis 16:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr)

Die Klassenzimmer sind ab 7:40 Uhr zugänglich.

Vormittagspause: 10:15 bis 10:35 Uhr

Mittagspause: 12:05 bis 12:50 Uhr bzw. von 12:50 bis 13:35 Uhr

Das Verlassen des Schulgeländes während der Vormittagspause ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erlaubt.

Parken

Fahrräder, E-Bikes und E-Scooter werden in den Fahrradständern für Schüler abgestellt, Motorräder auf den markierten Flächen entlang des Stadtparks. Für eine ausreichende Sicherung gegen Diebstahl sorgen Sie bitte selbst. Für PKW steht von 7:00 bis 17:00 Uhr der städtische Parkplatz an der Papiererstraße neben dem Park-Cafe zur Verfügung.

Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Für Schäden übernimmt die Schule keine Haftung. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Diszipliniertes Parken schafft mehr Parkplätze für Ihre Mitschüler. Die Parkplätze am Schulcampus sind dem Schulpersonal vorbehalten. Die Schulleitung behält sich vor, andere Fahrzeuge auf Kosten des Eigentümers abschleppen zu lassen.

Sauberkeit und Umweltschutz

Grundsätzlich dürfen Getränke nur in verschließbaren Behältnissen ins Klassenzimmer mitgenommen werden. Eine ansprechende und saubere Umgebung fördert eine gute Lernatmosphäre. Behandeln Sie Gebäude und Einrichtungen pfleglich. Achten Sie auch auf Hygiene: Halten Sie Gänge und Toiletten sauber. Das Ausspucken auf den Boden ist nicht nur ein Zeichen schlechter Erziehung, sondern verbietet sich auch aus hygienischen Gründen. Hinterlassen Sie das Klassenzimmer in ordentlichem Zustand. Der Ordnungsdienst entleert täglich die Abfallboxen im Klassenzimmer in die Container im Hof.

Handeln Sie umweltbewusst

- indem Sie Abfälle vermeiden bzw. nicht vermeidbare Abfälle sortiert in die dafür vorgesehenen Behälter geben und
- indem Sie nur so viel Licht einschalten, wie nötig und beim Verlassen des Klassenzimmers das Licht ausschalten.

Unfälle

Vorbeugen ist besser als heilen. Um Unfälle zu vermeiden, müssen die Unfallverhütungsvorschriften, die Werkstattordnungen und der Alarmplan eingehalten werden.

Unfälle auf dem Schulweg und in der Schule sind sofort dem Klassenleiter und im Sekretariat zu melden, damit der notwendige Unfallbericht für die Übernahme der Kosten erstellt werden kann.

Haftung

Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftet der Schüler.

Für sein Eigentum ist jeder Schüler selbst verantwortlich. Die Schule haftet weder bei Beschädigung noch bei Diebstahl.

Rauchen und Alkohol

Rauchen ist gesundheitsschädlich - auch für Passivraucher.

Rauchen, auch von E-Zigaretten, ist deshalb auf dem Schulgelände verboten.

Im gesamten Schulbereich gilt Alkoholverbot.

Klassensprecher, Schülermitverantwortung (SMV)

Die Schulordnung sieht vor, dass Schüler, ihrem Alter entsprechend, Mitverantwortung übernehmen. Der Klassensprecher trägt Wünsche und Anregungen der Klasse der Lehrkraft vor und unterstützt die Lehrkraft in organisatorischen und schulischen Belangen. Ist zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft im Zimmer, so benachrichtigt der Klassensprecher das Sekretariat.

Gäste unserer Schule

Für Kursteilnehmer, Dozenten und Besucher gilt die Hausordnung sinngemäß.

Fremde Personen dürfen sich nur aus triftigem Grund auf dem Schulgelände aufhalten. Werbung und politische Betätigung sind nicht zulässig.

Bildaufnahmen an der Schule

Foto- und Filmaufnahmen in der Schule, auf dem Schulgelände und im Unterricht sind verboten. Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher Anweisung einer Lehrkraft möglich.

Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien an der Schule

Art. 56 BayEUG (5)

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

Bei Prüfungen, auf die die Regelungen in den Schulordnungen über den Unterschleif anzuwenden sind, stellt auch schon das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons das Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels dar.

Witterungsbedingte Unterrichtsänderung und Distanzunterricht (DU)

Fast alle Jahre sehen wir uns mit Wetterlagen konfrontiert, die einen sicheren Schülertransport nicht gewährleisten. Sei es Eisregen, Schneewalze oder Starkwind, in jedem Fall ist die Situation regional unterschiedlich. Deshalb wird in solchen Fällen ein regionales Entscheidungsgremium zusammentreten und ggf. über den Rundfunk publizieren, dass der Schülerverkehr aus Sicherheitsgründen ausgesetzt wird.

Bisher musste in solchen Situationen der Unterricht ausfallen. Aufgrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sind wir nun in der Lage, kurzfristig auf Distanzunterricht umzustellen.

Ich möchte Sie deshalb darüber informieren, dass an der Staatlichen Berufsschule 1 Landshut sowie an der Berufsfachschule für Informatik bei solchen Wetterlagen der Unterricht nicht ausfällt, sondern in Distanz stattfindet!

Wenn Sie also aus dem Rundfunk erfahren, dass eine solche Lage vorliegt, sorgen Sie bitte dafür, dass Ihre Auszubildenden bzw. Kinder pünktlich zu Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr über die gewohnten Wege (Teams) online am Unterricht teilnehmen.

Sollten trotz der widrigen Witterungsverhältnisse vereinzelt Schülerinnen und Schüler unsere Schule erreichen, ist eine Betreuung gesichert und wir werden hier eine Teilnahme am Distanzunterricht ermöglichen.

Änderungen persönlicher Verhältnisse

Teilen Sie Änderungen bezüglich der Ausbildungsstelle, des Wohnortes, der Anschrift u.ä. unverzüglich der Klassenleitung und dem Sekretariat mit.

Rechtliche Grundlagen

Auszüge aus der Berufsschulordnung (BSO), Bayerische Schulordnung (BaySchO) und dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)

Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz

Art. 56 (4)

Alle Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

Art. 76

Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. [...]

Art. 77

Ausbildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, haben ebenso wie die von ihnen Beauftragten die Berufsschulpflichtigen zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anzuhalten.

Art. 119 (sinngemäß)

Bei Verstößen kann eine Geldbuße verhängt werden, insbesondere gegen Schulpflichtige, die am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen vorsätzlich nicht teilnehmen. [...]

Folgende Regelungen gelten für unsere Schule

Versäumnisse

Die Schule ist am ersten Versäumnistag bis spätestens 10:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen.

Schriftliche Entschuldigungen (ggf. mit ärztlicher Bestätigung) sind umgehend nachzureichen, nachdem der Ausbildungsbetrieb durch Stempel und Unterschrift davon Kenntnis genommen hat. Entschuldigungen ohne diesen Vermerk durch den Ausbildungsbetrieb können nicht anerkannt werden.

Entschuldigungen von nicht volljährigen Schülern sind von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Bei Krankheit von mehr als drei Unterrichtstagen ist die Kopie der ärztlichen Arbeits- bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Liegt keine Schulunfähigkeit vor, ist der Unterricht zu besuchen.

Jeder Schüler und jede Schülerin ist selbst dafür verantwortlich, dass fehlende Hefteinträge unverzüglich nachgetragen und versäumter Unterrichtsstoff nachgearbeitet werden.

Beurlaubungen vom Unterricht sind so früh wie möglich über die Klassenleitung zu beantragen. Die erforderlichen Formblätter sind im Sekretariat erhältlich. Der versäumte Unterricht ist in der Regel nachzuholen.

Leistungsnachweise

Wird ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, so ist dieser bei der nächsten Gelegenheit ohne weitere Vorankündigung nachzuschreiben. Bei wiederholten Versäumnissen wegen Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. eines amtsärztlichen Attestes auf eigene Kosten gefordert werden.

Schuldhaft versäumte Leistungsnachweise werden gemäß BSO mit Note 6 bewertet.

Konfliktregelung

Zuerst sollte versucht werden, den Konflikt in einem sachlichen Gespräch zwischen den Beteiligten beizulegen.

Grundsätzlich ist zur Konfliktlösung folgender Weg einzuhalten: betroffene Lehrkraft, Klassenleiter/in, Fachbetreuer/in, Schulleitung. Für Vorsprachen bei der Schulleitung ist eine vorherige Terminvereinbarung im Sekretariat erforderlich.

Ferner können Beratungslehrer, Verbindungslehrer oder Schulsozialarbeiterin einbezogen werden.